

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Nienborstel
über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage
und die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und § 17 der Satzung der Gemeinde Nienborstel über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 28.02.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.09.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anschlussbeiträge

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 2
Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung

Für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen einschließlich der Wasserzähler und Absperrhähne sowie für die Herstellung von Weideanschlüssen sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Änderung sowie für die Beseitigung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
Der Anspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3
Erstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige

haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 4 Fälligkeiten

Sobald die Erstattungspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Erstattungsbescheid erteilt. Die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vorauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse auf den angeschlossenen Grundstücken.

Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss jährlich **168,00 DM**, ab 01.01.2002 **84,00 EURO**.

Für jeden abzurechnenden Nebenzähler ist eine Grundgebühr in Höhe von jährlich **36,00 DM**, ab 01.01.2002 **18,00 EURO** zu leisten.

Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie den Einbau und Ausbau des dazugehörigen Wasserzählers wird eine jährliche Gebühr von **100,00 DM**, ab 01.01.2002 **52,00 EURO** erhoben.

2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme.

Sie beträgt pro cbm für

die ersten	96 cbm pro Anschluss	1,38 DM, ab 01.01.2002	0,70 Euro
die nächsten	96 cbm pro Anschluss	1,26 DM, ab 01.01.2002	0,65 Euro
die nächsten	96 cbm pro Anschluss	1,14 DM, ab 01.01.2002	0,60 Euro
die nächsten	192 cbm pro Anschluss	1,02 DM, ab 01.01.2002	0,50 Euro
alle weiteren	cbm	0,90 DM, ab 01.01.2002	0,45 Euro.

- 3) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine einmalige pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser **100,00 DM**, ab 01.01.2002 **52,00 EURO** und für Mehrfamilienhäuser sowie sonstige bauliche Anlagen **250,00 DM**, ab 01.01.2002 **128,00 EURO**.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und frühestens mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder diejenigen, die sonst nach dem Grundsteuergesetz Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jedes Jahres fällig. Die Vierteljahresbeträge sind zu dem in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.
Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Gebühr verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht für eine Anschluss oder nach einem Wechsel der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 10

Auskunfts- und Erklärungsfristen

- 1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und Erklärungen abzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Bei der Durchsetzung dieser Pflichten ist das Landesverwaltungsgesetz - Titel 5 - anzuwenden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12
Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.1993 außer Kraft.

Nienborstel, 12.09.2000



(Ohrt)
Bürgermeister

